

8937/AB
= Bundesministerium vom 21.02.2022 zu 9096/J (XXVII. GP) bmj.gv.at
 Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.899.379

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9096/J-NR/2021

Wien, am 21. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2021 unter der Nr. **9096/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dienstaufsichten gegenüber Staatsanwaltschaften und Beratungsverträge im BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen mit Berichtsstand 30. Dezember 2021 wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Staatsanwaltschaften unterliegen der Dienstaufsicht von Oberbehörden. Planen Sie Änderungen in den Dienstaufsichten der Oberstaatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Justiz?*

Im Zusammenhang mit dem Projekt einer Änderung der Weisungsspitze („Bundesstaatsanwalt“) sind alle Aspekte der Aufsicht einer Neubewertung zu unterziehen. Den Ergebnissen der eingesetzten Arbeitsgruppe und vor allem dem nachfolgenden parlamentarischen Prozess ist nicht vorzugreifen.

Zu den Fragen 2 bis 9 und 11:

- *2. Ist es richtig, dass nunmehr ein Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck die Aufsicht über die bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft anhängigen Verfahren hat?*

- 3. Besteht die Aufsicht des Oberstaatsanwaltes gegenüber der WKStA ausschließlich im sogenannten „Ibiza-Komplex“?
- 4. Wenn ja, umfasst die Aufsicht alle Verfahren, die die WKStA in dem sogenannten „Ibiza-Komplex“ in einer Aktenzahl zusammengefasst hat?
- 5. Wenn nein, nach welchen Grundsätzen erfolgt die Dienstaufsicht des Staatsanwaltes aus Innsbruck über welche Verfahren bzw. Verfahrensteile?
- 6. Was sind die Gründe dafür, dass die Aufsicht mittels Weisung übertragen wurde?
- 7. Was ist die gesetzliche Grundlage für diese Weisung und Übertragung?
- 8. Wann wurde diese Weisung von wem erteilt?
- 9. Nach dem oben zitierten Medienbericht wurde dieser Staatsanwalt „weisungsfrei“ gestellt. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde der Staatsanwalt „weisungsfrei“ gestellt?
- 11. In welchen Fällen ist die gesetzlich dafür vorgesehene OStA Wien noch vorgesetzte Behörde für die WKStA?

Es trifft zu, dass die Aufsicht über die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) – freilich zu einer ganzen Reihe von verschiedenen Aktenzahlen – geführten Verfahren aus dem IBIZA-Komplex einem der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Juli 2021 zugeteilten Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zur Vermeidung jeden Eindrucks von Befangenheit übertragen wurde. Rechtsgrundlage für die Dienstzuteilung ist § 39 BDG 1979. Um den Zweck der Zuteilung nicht zu konterkarieren, wurde der zugeteilte Oberstaatsanwalt zugleich von jeder Aufsicht und Weisung innerhalb der Oberstaatsanwaltschaft Wien freigestellt (Rechtsgrundlage: Art 20 B-VG iVm § 44 BDG 1979 bzw § 57 Abs 2 RStDG), insoweit also nicht der Leitung dieser Behörde unterstellt. Der zugeteilte Oberstaatsanwalt unterliegt selbstverständlich – wie alle anderen Oberstaatsanwaltschaften – der Dienst- und Fachaufsicht des Justizministeriums. Daran, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien in allen Fällen vorgesetzte Behörde der WKStA ist (§ 2a Abs 3 StAG), ändert diese bloß die innere Organisation der Oberstaatsanwaltschaft Wien im IBIZA-Komplex betreffende Maßnahme nichts.

Zur Frage 10:

- Nach §47a der Strafprozeßordnung ist zur Wahrnehmung des besonderen Rechtschutzes ein Rechtschutzbeauftragter eingerichtet. Dieser ist nach dem Gesetz weisungsfrei gestellt.
In welchem Spannungsverhältnis steht der nach dem Gesetz weisungsfrei gestellte Rechtschutzbeauftragte zu dem vom Ressort „weisungsfrei“ gestellten Staatsanwalt aus Innsbruck in der OStA Wien?

Aus dem Umstand, dass die Rechtschutzbeauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben durch § 47a StPO unabhängig und weisungsfreigestellt ist, entsteht kein Spannungsverhältnis mit der dargestellten Weisungsfreistellung des zugeteilten Oberstaatsanwalts. Dieser ist nur gegenüber der Behördenleitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien weisungsfrei gestellt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Nach Ansicht der Rechtsschutzbeauftragten widerspricht die derzeitige Zusammenführung unterschiedlichster Sachverhalte in eine Aktenzahl dem Recht auf den gesetzlichen Richter. Hat der dienstzugeteilte „weisungsfreie“ Oberstaatsanwalt aus Innsbruck auf diese Kritik reagiert?*
- *13. Wenn ja, in welcher Form?*

Verwiesen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 aus der Anfrage der AbgzNR Mag. Hanger und Kolleg:innen vom 2. Dezember 2021 unter der Nr. 8841/J-NR/2021.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *14. Ist dem „weisungsfrei“ gestellten Staatsanwalt aus Innsbruck weiteres Personal aus der OStA zugewiesen?*
- *15. Wenn ja, sind auch diese Personen gegenüber dem BMJ „weisungsfrei“ gestellt?*

Dem zugeteilten Oberstaatsanwalt sind keine anderen Oberstaatsanwält:innen (Stellvertreter:innen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw der Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck) zur Unterstützung zuwiesen. Eine Weisungsfreiheit gegenüber der Bundesministerin für Justiz besteht nicht, dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 10 verwiesen.

Zu den Fragen 16 bis 20:

- *16. Das Bundesministerium für Justiz hat dem Ibiza-Untersuchungsausschuss zahlreiche elektronische Nachrichten im Zusammenhang mit dem Ibiza-Komplex vorgelegt, die für die Strafverfahren nicht relevant und somit auch nicht Teil des Ermittlungsaktes geworden sind. Durch dieses Vorgehen könnten Persönlichkeitsrechte und das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten mehrerer Personen verletzt worden sein.*
Welche oder welcher Datenschutzbeauftragte im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz oder im Bereich der Staatsanwaltschaften war in die Entscheidung, welche Akten und Unterlagen dem Ibiza-Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, eingebunden?

- *17. Was war deren oder dessen Einschätzung betreffend die Übermittlung von elektronischen Nachrichten an einen Untersuchungsausschuss, die ausschließlich oder überwiegend der Privatsphäre der Betroffenen zuzuordnen sind?*
- *18. Warum wurden diese elektronischen Nachrichten dem Untersuchungsausschuss übermittelt, auch wenn sie überwiegend der Privatsphäre der Betroffenen zuzuordnen sind?*
- *19. Wurde ein Rechtschutzbeauftragter in diese Entscheidung eingebunden?*
- *20. Wenn nein, warum nicht?*

Eine Vorlage der an den Untersuchungsausschuss gelieferten elektronischen Nachrichten erfolgte, weil nach Durchsicht eine potentielle abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand nicht ausgeschlossen werden konnte.

Der Datenschutzbeauftragte wurde im Zuge dieser Vorlage an den Untersuchungsausschuss nicht eingebunden. Zum Einen bestand dazu keine rechtliche Grundlage, zum Anderen waren auch keine materiellrechtlichen Erfordernisse für seine Einbindung ersichtlich.

Auch eine Einbindung der Rechtschutzbeauftragten der Justiz unterblieb mangels Rechtsgrundlage. Die Aufgaben der Rechtschutzbeauftragten ergeben sich aus den §§ 23, 147 und 195 StPO und umfassen nicht Aktenvorlagen an einen Untersuchungsausschuss des Nationalrats.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *21. Immer wieder wird vermutet, dass Vertreter der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Informationen an unbefugte Personen weitergeben („Akten-Leaks“). Vgl. dazu auch die Anfrage 8431/J XXVII. GP.
Wird derzeit hinsichtlich derartiger Vorwürfe ermittelt?*
- *22. Wenn nein, warum nicht, zumal im Raum steht, dass es sich bei den Vorwürfen um Offizialdelikte handelt?*
- *23. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft?*
- *24. Wem kommt in dieser Causa die Fachaufsicht zu?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit der in Frage 24 angesprochenen „Causa“ das in der Anfrage der AbgzNR Mag. Gerstl und Kolleg:innen vom 4. November 2021 unter der Nr 8431/J-NR/2021 betreffend genannte Ermittlungsverfahren der StA Wien zu AZ 76 UT 82/21i wegen § 310 StGB gegen Unbekannte Täter angesprochen ist, welches derzeit gemäß § 197 Abs 1 und 2 StPO abgebrochen ist. Verwiesen wird auf die Anfragebeantwortung 8272/AB vom 23. Dezember 2021, insbesondere zu den Fragen 4 und 7.

Es liegen keine Hinweise für eine Weitergabe der in Rede stehenden Unterlagen durch Mitarbeiter:innen der WKStA vor.

Zu den Fragen 25 bis 28:

- *25. Hatten Peter Pilz und Walter Geyer im Bundesministerium für Justiz einen oder sogar mehrere Termine mit Ihnen?*
- *26. Wenn ja, zu welchen Themen und welche Inhalte wurden besprochen?*
- *27. Hatten die genannten Herren Termine bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Kabinetts der Frau Bundesminister?*
- *28. Wenn ja, zu welchen Themen und welche Inhalte wurden dabei besprochen?*

Es gab mehrere Termine mit Herrn LStA Mag. Walter GEYER, zuletzt im Rahmen des Beirats zum Bundesstaatsanwaltes.

Es gab keine Termine mit Herrn PILZ.

Zu den Frage 29 und 30:

- *29. Hatten die genannten Herren Termine bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der WKStA?*
- *30. Wenn ja, zu welchen Themen und welche Inhalte wurden dabei besprochen?*

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine Termine bekannt.

Zu den Fragen 31 bis 34:

- *31. Sind diese beiden Herren als Berater im Verantwortungsbereich der Frau Bundesminister für Justiz tätig?*
- *32. Wenn ja, auf Grundlage welchen Vertragsverhältnisses?*
- *33. Wenn ja, was ist der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses?*
- *34. Wenn ja, wie hoch ist das Entgelt der Berater für diesen Vertrag?*

Zu Herrn LStA Mag. Walter GEYER wird auf die Antwort auf die Fragen 25 bis 28 verwiesen.

Zu Herrn PILZ: Nein.

Zu den Fragen 35 bis 39:

- *35. Hat das Bundesministerium Dienstleistungsverträge mit externen Beraterinnen oder Beratern in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossen?*
- *36. Wenn ja, wie viele Verträge?*

- *37. Mit welchen natürlichen oder juristischen Personen?*
- *38. Was sind genau deren Aufträge?*
- *39. Was sind die Kosten pro Vertrag und die Kosten insgesamt pro Jahr?*

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Aufträge an folgende externe Berater:innen erteilt:

Auftragnehmer	Laufzeit	Leistung	Kosten in Euro inkl. USt
orange duck - Training & Consulting GmbH	23.03.2020- 27.03.2020	Moderation Klausur	4.474,54 Euro
Fauma Gregor	13.01.2020 17.11.2021	Medientraining	912,00 Euro 960,00 Euro
gross:media e.U.	29.07.2020 08.11.2021	Medientraining	1.200,00 Euro 1.320,00 Euro
Backyard GesmbH.	11.05.2020- 29.05.2020 06.07.2020- 10.07.2020 07.09.2020- 11.09.2020	Coaching	720,00 Euro 480,00 Euro 480,00 Euro
E.S.B.A- European Systemic Business Academy GmbH	01.09.2020- 31.10.2020	Coaching Klausur	7.620,00 Euro
BRFI - Büro für Interaktion GmbH	01.07.2020- 31.07.2020 01.08.2020- 31.08.2020 01.09.2020- 30.09.2020 01.10.2020- 31.10.2020 01.11.2020- 30.11.2020 01.12.2020- 31.12.2020 01.01.2021- 31.01.2021 01.02.2021- 28.02.2021 01.03.2021- 31.03.2021	Social Media Marketing	3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 10.200,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro 3.600,00 Euro

	01.04.2021- 30.04.2021 01.05.2021- 31.05.2021 01.06.2021- 30.06.2021		3.600,00 Euro 3.600,00 Euro
Detektivbüro Holek	12.08.2020- 29.09.2020	Sicherheitsberatung	780,00 Euro
Pick & Barth Digital Strategies GmbH	01.06.2020- 31.08.2020 01.09.2020- 31.10.2020 01.11.2020- 30.11.2020 01.12.2020- 31.12.2020 01.01.2021- 31.01.2021 01.02.2021- 28.02.2021 01.03.2021- 31.03.2021 01.04.2021- 30.04.2021 01.05.2021- 31.05.2021	Strategische Kommunikation	25.200,00 Euro 8.160,00 Euro 4.080,00 Euro 10.560,00 Euro 14.700,00 Euro 11.568,00 Euro 4.080,00 Euro 4.080,00 Euro 4.080,00 Euro 4.080,00 Euro
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer Dr. Ernst Berger Dr. Helmut Sax Hedwig Wölfel	01.03.2021- 13.07.2021 11.10.2021 22.02.2021- 13.07.2021 03.03.2021- 13.07.2021 03.03.2021- 14.07.2022	Fachliche Expertise in der Kindeswohlkommission, Druckkosten Bericht Mitwirkung in der Kindeswohlkommission	25.279,20 Euro 118,17 Euro 15.600,00 Euro 24.400,00 Euro 20.400,00 Euro
Leo Söldner	05.11.2020- 26.11.2020	Qualitatives Jugendbeteiligungswebinar: Vorbereitung, Abstimmung, Konzeption sowie Abhaltung inklusive aller Lizenzen und Materialien	2.300,00 Euro USt-befreit
Edith Sandner-Koller	23.11.2020	Reform des justiziellen Kinderschutzes/Kindesa	400,00 Euro 400,00 Euro

Univ.-Prof. Dr. Klaus Wolf Mag. Theresa Mühlberger		bnahme Vortrag	Honorar	480,00 Euro
---	--	-------------------	---------	-------------

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

